

Steuergesetz; Änderung (Massnahme S18-425-1)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 166 5. Kostentragung</p> <p>¹ Für den Bezug der Steuern richten sich Kanton und Einwohnergemeinden gegenseitig keine Entschädigungen aus.</p> <p>² Der Kanton und die Gemeinden tragen die Entschädigung ihrer Mitglieder der Veranlagungs- und der Schätzungsbehörde.</p>	<p>^{1bis} <u>Die von den Gemeinden erhobenen Gebühren werden zwischen Kanton und Gemeinden hälftig aufgeteilt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 188 III. Kosten 1. Veranlagungs- und Einspracheverfahren</p> <p>¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteienschädigungen ausgerichtet.</p> <p>² Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können jedoch die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.</p>	<p>¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteienschädigungen ausgerichtet. <u>Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für Fristerstreckungen und Mahnungen. Deren Höhe wird durch den Regierungsrat festgelegt.</u></p> <p>² Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können jedoch <u>ausserdem</u> die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese <u>durch</u> schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.</p>			
<p>§ 227 6. Rechtskraft und Vollstreckung</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden und der Steuerjustizbehörden über Steuerveranlagungen, Verfügungen über provisorische Rechnungen, Bussen und Kosten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 ¹⁾ gleichgestellt.</p>	<p>² <u>Im Bezugsverfahren erheben die Steuerbehörden eine Mahngebühr und eine Gebühr für die Umtriebe bei der Betreibung, deren Höhe durch den Regierungsrat festgelegt wird. Die Anfechtung der Gebührenverfügung richtet sich nach § 231 Abs. 3 und 4.</u></p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt</p>			

¹⁾ SR [281.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			